

# EnBAG Kraftwerke AG

## Statuten

**Energie Brig-Aletsch-Goms**



# Statuten

## EnBAG Kraftwerke AG

### I. Grundlagen

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**EnBAG Kraftwerke AG**“ besteht eine Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Recht mit Sitz in Brig-Glis.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>In Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der mit der EnBAG-Gruppe durch langfristige Verträge verbundenen Oberwalliser Gemeinden, insbesondere in den Bezirken Brig, Östlich-Raron und Goms, bezweckt die Gesellschaft die kostengünstige Produktion von erneuerbarer, umweltfreundlicher und einheimischer Energie.

<sup>2</sup>Als Produktionsgesellschaft der EnBAG-Gruppe erwirbt, erstellt, betreibt und unterhält sie EnBAG-Kraftwerksanlagen, die neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken dienen. Sie liefert die ihr zur Verfügung stehende Energie der EnBAG AG.

<sup>3</sup>Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen.

#### Art. 3 Aktienkapital

<sup>1</sup>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt eine Million und fünfhunderttausend Franken (Fr. 1'500'000.-) und ist eingeteilt in 1'500 Namensaktien mit einem Nennwert von je tausend Franken (Fr. 1'000.-). Die Aktien sind voll liberiert. Die Generalversammlung kann jederzeit Namensaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namensaktien umwandeln.

<sup>2</sup>Auf die Ausgabe von Aktien oder Zertifikaten wird ausdrücklich verzichtet. Der Verwaltungsrat kann dem Aktionär eine entsprechende Bescheinigung aushändigen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

#### Art. 4 Übertragung von Aktien

<sup>1</sup>Der Übergang von Namensaktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen, namentlich der Zusammensetzung des Aktionärskreises im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten zudem das Fernhalten von Erwerbbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind einerseits oder der Erwerb und das Halten

von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter anderseits.

<sup>2</sup>Die Übertragung von Aktien kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

#### **Art. 5 Bezugsrecht**

<sup>1</sup>Wenn eine Aktienkapitalerhöhung der Integrierung von weiteren Kraftwerken oder dem Ausbau von bestehenden Kraftwerken dient, schliesst die Generalversammlung zur Einhaltung der in Artikel 7 festgehaltenen Aktionärsstruktur die Aktionäre mit Ausnahme der EnBAG AG und der entsprechenden Konzessionsgemeinden vom Aktienbezugsrecht aus.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht zudem aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen zu ermöglichen.

### **II. EnBAG-Gruppe**

#### **Art. 6 Gruppenleitidee**

<sup>1</sup>Die EnBAG-Gruppe ist eine gemischtwirtschaftliche Elektrizitätsunternehmung, an der die Privataktionäre und die Vertragsgemeinden ausgewogen partizipieren. Sie wird nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen betrieben und ist dem Service public verpflichtet und verbindet in Umsetzung des statutarischen Zwecks angemessene Gewinnstrebigkeit mit Verwirklichung öffentlicher Interessen.

<sup>2</sup>Die EnBAG-Gruppe will ihre Stellung als starke, integrierte Elektrizitätsunternehmung im Oberwallis halten und ausbauen, namentlich durch Verstärkung ihrer Eigenproduktion insbesondere auch bei Heimfällen und durch Ausdehnung ihrer Versorgungsnetze. Zu diesem Zwecke hält sie sich bereit für Kooperationen, Partnerschaften und Zusammenschlüsse namentlich mit geeigneten Oberwalliser Elektrizitätsunternehmen.

<sup>3</sup>Die EnBAG-Gruppe stellt die Führung aus einer Hand sicher, namentlich auch durch eine Bestellung der Verwaltungsräte mit möglichst weitgehender Personalunion und durch eine gemeinsame Geschäftsleitung für alle EnBAG-Gesellschaften.

#### **Art. 7 Gruppenstruktur**

Die EnBAG-Gruppe umfasst namentlich die folgenden Aktiengesellschaften, welche die Aufgaben der Gruppe in ihrem jeweiligen Bereich wahrnehmen:

- Die **EWBN AG** ist die Muttergesellschaft, an der die Vertragsgemeinden und Privataktionäre hälftig beteiligt sind. Als herrschende Gesellschaft ist sie zuständig für die strategische Führung der EnBAG-Gruppe und ihrer einzelnen Gesellschaften. Ihr obliegt die Finanzierung und das Controlling der EnBAG-Gruppe. Sie ist alleinige Aktionärin der EnBAG AG und hält die Beteiligungen und Assets der EnBAG-Gruppe.

- Die **EnBAG AG** ist die Managementgesellschaft der EnBAG-Gruppe. Ihr obliegen namentlich die zentralen Dienste der Gruppe und der Stromhandel. Sie hält die EnBAG-Beteiligungen an den nachgenannten Gesellschaften der EnBAG-Gruppe, sowie die Beteiligungen an dritten Kraftwerksgesellschaften mit Bezugsrechten zu Vorzugspreisen.
- Die **EnBAG Netze AG** ist als Eignerin der EnBAG-Stromverteilanlagen verantwortlich für deren Bau, Betrieb und Unterhalt sowie für die Stromverteilung. Ihre Aktien hält die EnBAG AG.
- Die **EnBAG Kraftwerke AG** ist eine Produktionsgesellschaft, in welcher Kraftwerksanlagen integriert werden, die einzig der Stromerzeugung dienen. Ihre Aktien halten die EnBAG AG und die Kraftwerksgemeinden hälftig.
- Die **EnBAG Kombiwerke AG** ist eine Produktionsgesellschaft, in welcher Kraftwerksanlagen integriert werden, die neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken dienen. Ihre Aktien halten die EnBAG AG und die Kraftwerksgemeinden hälftig.
- Die **EnBAG Bortel AG** ist eine Produktionsgesellschaft, in welcher namentlich das Kraftwerk Bortel integriert ist. Ihre Aktien hält die EnBAG AG.
- Die **EnBAG Saltina AG** ist eine Produktionsgesellschaft, in welcher namentlich das Kraftwerk Saltina integriert ist. Ihre Aktien hält die EnBAG AG.

### III. Generalversammlung

#### Art. 8 Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Mit der Einberufung werden die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge bekanntgegeben. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht, sowie allfällige weitere Unterlagen, den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

#### Art. 9 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes mit Jahresbericht und Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Beschlussfassung über Gegenstände die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

#### Art. 10 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen bedarf auch jede Statutenänderung der Zweidrittelsmehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, entweder durch Handerheben oder durch Abgabe von Stimmkarten.

<sup>2</sup>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

<sup>3</sup>Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei der Bevollmächtigte Aktionär sein muss.

#### **Art. 11 Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter aller Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Form- oder Fristvorschriften abhalten und über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandeln und Beschluss fassen, solange die Eigentümer oder Vertreter aller Aktien anwesend sind.

### **IV. Verwaltung**

#### **Art. 12 Mitglieder**

Der Verwaltungsrat besteht aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern, welche je hälftig von der EnBAG AG und von den EnBAG-Kraftwerksgemeinden vorgeschlagen werden.

#### **Art. 13 Amtsdauer und Konstitution**

<sup>1</sup>Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Die Wahlen finden an der auf die Gemeinderatswahlen folgenden ordentlichen Generalversammlung statt. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer ersetzt, so tritt sein Nachfolger in diese ein.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident soll dem Kreis der Vertreter der EnBAG AG und der Vizepräsident dem Kreis der Vertreter der EnBAG-Kraftwerksgemeinden angehören.

#### **Art. 14 Befugnisse**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung, der Revisionsstelle oder dem Gericht zugeteilt sind. Durch einen Verwaltungsratsbeschluss kann die Gesellschaft Anleiheobligationen öffentlich zur Zeichnung auflegen.

#### **Art. 15 Organisationsreglement**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ordnet seine Aufgaben in einem Organisationsreglement. Dieses regelt ebenfalls die Entschädigung an die Mitglieder des Verwaltungsrats.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

## **Art. 16 Bekanntmachungen**

Der Verwaltungsrat bestimmt Art und Form der Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre. In den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen erfolgen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

## **V. Revisionsstelle**

### **Art. 17 Wahl**

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre eine oder mehrere natürliche juristische Personen als Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

06

Brig-Glis, 06. Juni 2011

### **EnBAG Kraftwerke AG**

Der Präsident  
Rolf Escher

Der Direktor  
Paul Fux